

Wie Sie sicher schon bemerkten, haben wir die Gestaltung der Titelseite nach nunmehr 28 Jahren auf einen etwas moderneren Stand gebracht. Das größere Bildformat läßt die Titelbilder besser zur Geltung kommen. Wir hoffen, daß Sie an „Österreichs Fischerei“ auch im neuen Kleid Gefallen finden.

Zum Abschluß meines heutigen Geleitwortes möchte ich Sie alle herzlich zur

Mitarbeit einladen. Teilen Sie uns Ihre Beobachtungen im Bereich der Bewirtschaftung oder Ihre Erlebnisse am Wasser mit. Nur durch aktive Mitarbeit aller fischereilich Interessierten kann „Österreichs Fischerei“ zu einem lebendigen Forum für die gesamte Fischerei werden!

*Ihr
Dr. Albert Jagsch*

AKTUELLE INFORMATION

Neuigkeiten Berichte Termine

Neue Fischereilegitimationen in Oberösterreich

Das mit 1. Jänner 1984 in Kraft getretene neue OÖ. Fischereigesetz (LGBl. Nr. 60/1983), sieht für die Ausübung des Fischfanges neue Legitimationen vor. Die bisher von den Sportfischern benötigten Fischerbüchl wurden durch die Fischerkarte ersetzt. Neu eingeführt wurde die Fischergastkarte. Hingegen behalten die auf Grund des jetzt noch geltenden Fischereigesetzes (LGUVBl. Nr. 32/1896) den Fischereiberechtigten, Pächtern oder deren Gehilfen ausgestellten Fischerkarten ihre Gültigkeit für zehn Jahre ab dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes.

Die (neue) **Fischerkarte** wird über Antrag von der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich der Antragsteller seinen ordentlichen Wohnsitz hat, für die Dauer von zehn Kalenderjahren ausgestellt. Hat ein Antragsteller in Oberösterreich keinen ordentlichen Wohnsitz, so ist jene Behörde zuständig, bei der die Ausstellung der Fischerkarte beantragt wird.

Voraussetzung für die Erlangung der Fischerkarte sind die Vollendung des 12. Lebensjahres, der Nachweis der fischereilichen Eignung (dieser wird durch den Besitz einer auf Grund des bisherigen Gesetzes

ausgestellten gültigen Fischerkarte oder von Fischerbücheln über einen Gesamtzeitraum von 3 Jahren erbracht) und der Nachweis, daß kein Verweigerungsgrund (wiederholte Fischereirechtsübertretungen, bestimmte strafgerichtliche Verurteilungen udgl.) vorliegt. In diesem Zusammenhang sei ferner festgehalten, daß der Nachweis der fischereilichen Eignung gemäß § 22 Abs. 3 leg. cit. auch durch den ordnungsgemäßen Abschluß einer einschlägigen Berufsausbildung oder im Fall der Gegenseitigkeit durch den Nachweis der fischereilichen Eignung in einem anderen Bundesland erbracht wird, wenn dieser Nachweis die Voraussetzung für die Berechtigung zur Ausübung des Fischfanges bildet. Als einschlägige Berufsausbildung gilt zufolge § 5 der OÖ. Fischereiverordnung die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum Fischereigehilfen oder zum Fischereimeister (§ 15 Abs. 6 und § 16 Abs. 5 OÖ. Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1967, LGBl. Nr. 53), der erfolgreiche Besuch des Freigegegenstandes „Jagd und Fischerei“ an einer höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt oder an Lehrveranstaltungen über Limnologie, Fischereibiologie, Fischereiwirtschaft, Fischzucht, Hydrobiologie oder Fischkunde an einer Universität.

Personen, die den Nachweis der fischereilichen Eignung entsprechend den obigen Ausführungen nicht erbringen können, haben an einer vom OÖ. Landesfischerei-

verband durchzuführenden Unterweisung teilzunehmen. Der Nachweis der fischereilichen Eignung wird in diesem Fall durch die Vorlage der vom OÖ. Landesfischereiverband ausgestellten Bescheinigung über die Teilnahme an dieser Unterweisung erbracht.

Die **Fischergastkarten** werden von der Behörde (Bezirkshauptmannschaften und Magistrate) auf Antrag des Bewirtschafers (Fischereiberechtigter, Pächter oder Verwalter) auf seinen Namen lautend in der gewünschten Anzahl ausgestellt. Der Bewirtschafter muß vor Aushändigung der Fischergastkarte an den Fischergast diese vollständig und in dauerhafter Schrift ausfüllen. Der Fischergast hat sie vor Ausübung des Fischfanges zu unterfertigen. Die Gültigkeitsdauer der Fischergastkarte beträgt drei Wochen, beginnend mit dem Tag der Aushändigung. Unvollständig oder nicht in dauerhafter Schrift ausgefüllte sowie nicht unterfertigte oder unleserliche Fischergastkarten sind ungültig. Fischergäste müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in einem Kalenderjahr höchstens zwei Fischergastkarten lösen. Sie sind nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Der Bewirtschafter muß für jede Fischergastkarte eine Verwaltungsabgabe von S 50, – entrichten.

Letztlich muß jeder ausübende Fischer neben der Fischerkarte mit Lichtbild oder der Fischergastkarte in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis eine schriftliche Bewilligung (Lizenz) des Bewirtschafers bei sich führen. Die Lizenz ist wie bisher das alte Fischerbüchel, bei den Fischereirevieren zum Preis von S 60, – zu beziehen.

Antragstellung:

Anträge auf Ausstellung einer **Fischerkarte** werden sowohl von den Bezirksverwaltungsbehörden als auch von den Gemeinden entgegengenommen. Für die Antragstellung liegen bei den genannten Dienststellen Formulare auf. Der Antrag ist mit S 120, – zu stempeln.

Dem Antrag sind anzuschließen bzw. sind mit ihm vorzuweisen:

- a) Geburtsurkunde oder amtlicher Lichtbildausweis
- b) Meldezettel
- c) 2 Lichtbilder (Ausmaß 35 mm x 45 mm)
- d) 3 Fischerbüchel oder die Bestätigung eines Fischereireviers über den dreimaligen Besitz eines Fischerbüchels **oder** eine gültige Fischerkarte nach dem Fischereigesetz aus 1896 oder sonstiger Nachweis.

Anstelle der Beibringung eines Meldezettels oder einer eigenen Meldebestätigung kann auch die Gemeinde die angegebene Wohnanschrift auf dem Antragsformular bestätigen.

Von den beiden Lichtbildern ist eines auf dem dafür vorgesehenen Raum des Antragsformulars einzukleben, das zweite dient für die Fischerkarte.

Die zu entrichtende Verwaltungsabgabe für die Ausstellung einer Fischerkarte beträgt S 150, –.

Fischergastkarten sind beim Bewirtschafter eines Fischereirechtes zu beziehen. Der Bewirtschafter muß sich diese vorher von der Bezirksverwaltungsbehörde beschaffen.

Zum besseren Überblick noch eine kurze Zusammenfassung: ▷

FISCH '84

Im Rahmen der Jaspowa

29. 3. – 1. 4. 1984

Ausstellungszentrum Salzburg • Geöffnet von 9.00 bis 18.00

Fischereigeräteschau und Fischereiprodukte

Literatur + Fachberatung Bekleidung für Angler + Sportfischer Fischtrophäen aus aller Welt Angelreviere + Urlaube in Österreich Angelreisen in Europa + Übersee Gewässerschutz + Umweltschutz Zierfische

Fischerkarte

Gültig 10 Jahre
Anträge bei BH, Magistrat, Gemeinde
Nachweis der fischereilichen Eignung, amtl.
Lichtbildausweis, Meldezettel, 2 Lichtbilder
erforderlich.
Stempelmarken für Antrag: S 120, –
Verwaltungsabgabe: S 150, –
zusätzlich (jährlich)
Lizenz nötig: S 60, –

Fischergastkarte

Gültig 3 Wochen (höchstens 2 FGK pro Per-
son pro Jahr)
Bezug beim Bewirtschafter
Der Bewirtschafter erhält die FGK bei der
Behörde;
Verwaltungsabgabe je Stück S 50, –
zusätzlich *Lizenz* zu S 60, –
erforderlich. Amtlicher Lichtbildausweis
muß mitgeführt werden.

Lugmayr/Jagsch

Symposium: „Fischereiwirtschaft und Kraftwerke“

Termin: 17./18. Mai 1984

Ort: Großer Hörsaal, Franz-Schwackhofer-Haus der Universität für Bodenkultur, Peter-Jordan-Str. 82, 1190 Wien.

Donnerstag, 17. Mai: Vorträge zum Themenkreis Laufkraftwerke

Freitag, 18. Mai: Vorträge zum Themenkreis Kühlwasser

Samstag, 19. Mai: Exkursion zum Aquakulturprojekt Stift Zwettl (Pilotanlage zur Warmwasserfisch-
zucht).

Das Symposium wird von der Verbundgesellschaft, der Abt. Hydrobiologie und Fischereiwirtschaft der Univ. für Bodenkultur und dem Österreichischen Wasserwirtschaftsverband veranstaltet. Die Teil-
nahme ist kostenlos.

Interessenten mögen sich bitte bis spätestens 31. März 1984 schriftlich an Frau Dr. Herta Heger, Ver-
bundgesellschaft, Abt. Wasserwirtschaft und Ökologie, Am Hof 6 A, 1010 Wien, wenden.

Sportfischer-Unterweisung nach § 22 O.Ö. Fischereigesetz

Der FRA-Mondsee veranstaltet am **Samstag, 10. März 1984**, im Theoriesaal der Segelschule Mondsee, R.-Baum-Promenade, eine Sportfischer-Unterweisung.

Beginn: 13 Uhr

Kursgebühr incl. Unterlagen: S 150, –

Anmeldung schriftlich oder telefonisch bei:

J. Engelhart's Nfg., 5310 Mondsee, Tel.: 062 32/22 29 oder

Mondseer Waffenecke, 5310 Mondsee, Tel.: 062 32/28 81

„Österreichische Karpfenzüchtertagung 1984“

Termin: Donnerstag, 8. März, 14.00 Uhr, bis Freitag, 9. März, abends.

Ort: Gasthof „Berghof“ bei St. Martin/S. (Weststeiermark).

Hauptthema: **Die Naturnahrung im Karpfenteich** mit Lehrfahrt.

Vortragende:

Kurt Bauer, Fischereilimnologe – Wasserchemismus, Wasserpflanzen
– Fischgesundheitsdienst in Bayern

Mag. Franz Pichler-Semmelrock – Bodentiere

Ing. Ewald Haas – Zooplankton

– Karpfenabsatz

– neue Zollbestimmungen

Zimmerbestellungen sind bitte direkt zu richten an:

Karl Krenn, Gasthof „Berghof“, Aigneregg 22, 8542 St. Peter/S., Tel.: 0 34 67/469.

Zimmerpreise: S 200, – pro Person.

Verband der Teichwirte Steiermarks

Sämtliche Fischnetze
Gehegenetze zur Aufzucht von Forellen
Perlongarne – Kork- und Bleileinen
Perlonseile – Netznadeln aus Perlon

Wilfried Aujesky
Netzerei, Seilerei

1070 Wien, Kaiserstr. 84, Tel. (0222) 932357

Kurs für Anfänger in der Forellenzucht

Abweichend von unserer Terminübersicht in Heft 1/84 findet dieser Kurs vom **9. – 11. April 1984** statt.
Beginn: Montag, 9. April, 10.00 Uhr
Ende: Mittwoch, 11. April, 16.00 Uhr.

Folgende Themen werden behandelt: Bau und Lebensweise der Forellen; Laichgewinnung, Erbrütung, Eiversand; Behandlung und Anfütterung der Brut, Aufzucht von Setzlingen und Mast von Speiseforellen; Hälterung und Transport; Futtermittel; Sauerstoff; pH-Wert; Krankheitsbekämpfung.

Die Vorträge sind mit praktischen Übungen und Demonstrationen verbunden. Unterkunft und Verpflegung im Kursgebäude der Anstalt. Verpflegungsbeginn Mittwoch mittags, Verpflegungsende Freitag mittags. Bitte Schreibzeug und Gummistiefel mitbringen!

Kurskosten einschließlich Unterkunft und Verpflegung ca. S 800, –. Den Kursbeitrag bitte bei Kursbeginn bar erlegen!

Anmeldeformulare bitte telefonisch anfordern (Tel.-Nr. 06232/2456 18 und 2456 19).

HR Dr. J. Hemsen

Terminkalender

- 20.2. – 15.4.: Ausstellung „KREBSE“, Linz, Stadtmuseum Nordico. Präparate, Dioramen, Fotos, Aquarienschau über die Welt der Krebse. Eintritt frei.
8. – 9.3.: Österreichische Karpfenzüchtertagung, St. Martin/S., Gasthof „Berghof“
- 29.3. – 1.4.: JASPOWA, Internationale Jagd- und Sportwaffenausstellung mit „FISCH“ '84, Salzburg, Ausstellungszentrum
- 28.3. – 1.4.: AQUA-FISCH, Internationale Ausstellung für Aquakultur, Teichwirtschaft und Sportfischerei, Friedrichshafen (BRD)
6. – 7.4.: Umweltschütztagung, Hauptversammlung der Österr. Gesellschaft für Natur- und Umweltschutz, Graz, Raiffeisenhof
- 14.4.: Hauptversammlung des Österreichischen Fischereiverbandes, Scharfling
9. – 11.4.: Anfängerkurs für Forellenzüchter, Scharfling, BA für Fischereiwirtschaft
17. – 19.5.: Symposium „Fischereiwirtschaft und Kraftwerke“, Wien, Univ. f. Bodenkultur
21. – 23.5.: Elektrofischereikurs, Scharfling, BA für Fischereiwirtschaft
5. – 9.6.: INTERPRAEVENT 1984, Villach
18. – 22.9.: 24. Arbeitstagung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft Donauforschung, Szentendre (Ungarn): Generalthema: Ökologische und cönologische Grundlagen der Selbstreinigungsprozesse.

Wir suchen für sehr vielseitigen Fischereibetrieb (Seefischerei) einen MITARBEITER für 6 Monate (Ausländergesetz).

Gute Gelegenheit für jungen Fischer sich weiterzubilden.

Unsere Fischerei ist am Sempacher See und liegt 20 km nördlich von Luzern.

Sollten Sie sich für die Stellung interessieren, so nehmen Sie bitte mit uns Verbindung auf.

Unsere Adresse:

Gebrüder Hofer, Fischerei, CH-6208 Oberkirch, Kanton Luzern

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1984

Band/Volume: [37](#)

Autor(en)/Author(s): Jagsch Albert

Artikel/Article: [Aktuelle Information 42-45](#)